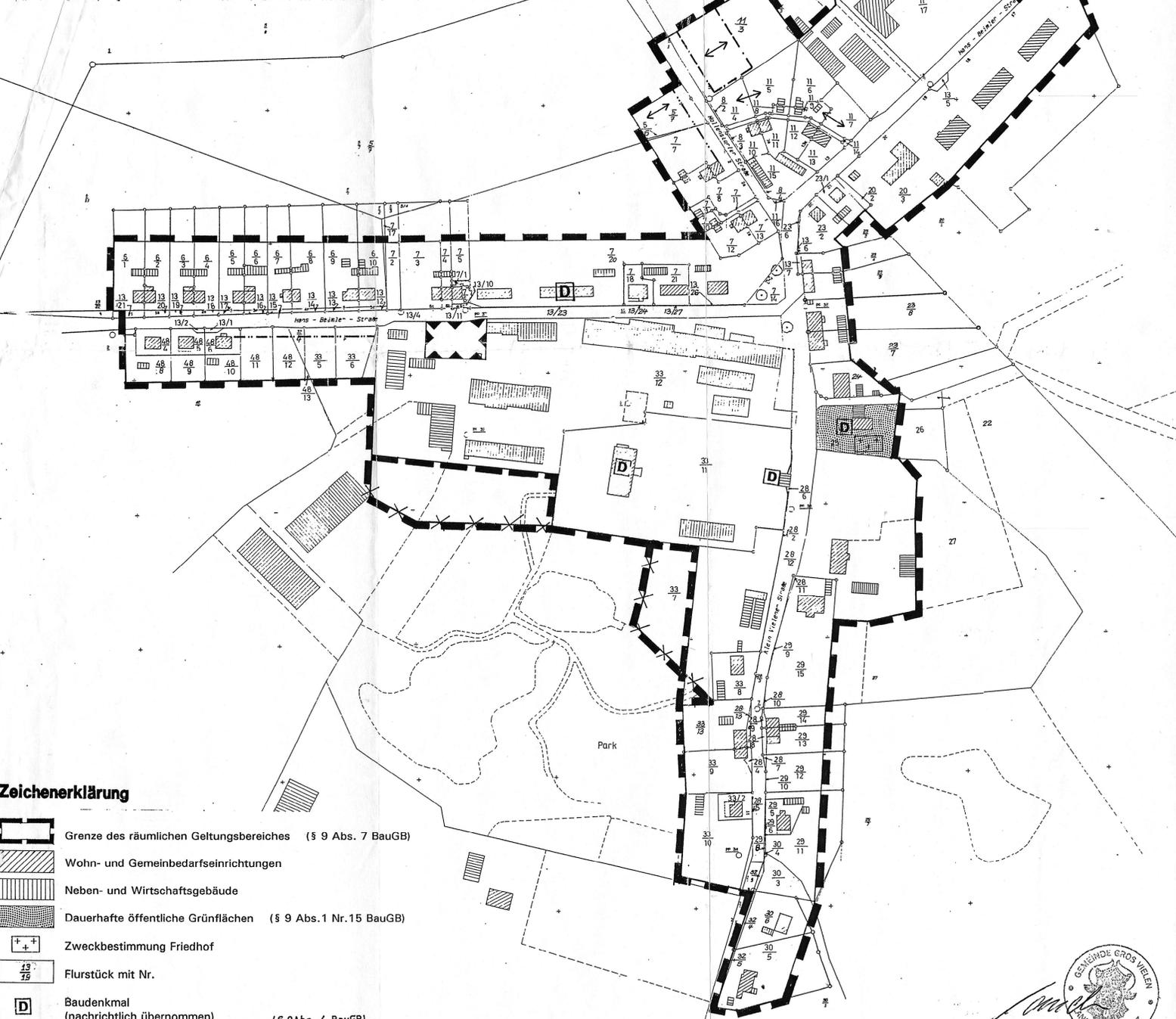
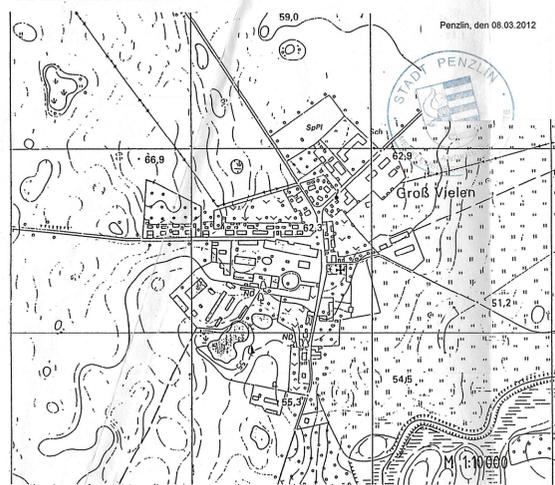


Übersichtsskizze



- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Wohn- und Gemeinbedarfseinrichtungen
 - Neben- und Wirtschaftsgebäude
 - Dauerhafte öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Zweckbestimmung Friedhof
 - Flurstück mit Nr.
 - Baudenkmal (nachrichtlich übernommen) (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Firstrichtung für Hauptdächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Altlastverdachtsflächen (nachrichtlich übernommen)

17. Bekanntmachung der Stadt Penzlin
 Rückwirkende Bekanntmachung der Klarstellungssatzung mit der erweiterten Abrundung des Ortsteils Groß Vielen
 Der Satzungsbeschluss wurde vom 03.11.1999 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war fehlerhaft. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die Klarstellungssatzung mit der erweiterten Abrundung des Ortsteils Groß Vielen rückwirkend zum 15.12.1999 in Kraft gesetzt. Die rückwirkende Bekanntmachung erfolgte am 05.03.2012 in der „Havelquelle“ (amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land).

Penzlin, den 08.03.2012
 Der Bürgermeister

10. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 14/98 vom 27.08.98 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
11. Die Satzung hat erneut in der Zeit vom 11.05.99 bis zum 12.04.99 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 11.05.99 bis zum 12.04.99 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
12. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Betroffenen erneut geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
13. Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Verbindung mit der erweiterten Abrundung Groß Vielen wurde erneut am 13.07.99 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.07.99 gebilligt. (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

14. 10.7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Erlaß des Landrates des Mürzikreises am 27.08.99 erteilt.

15. 11.8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

16. 12.8. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 12.08.99 bis zum 12.08.99 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.08.99 in Kraft getreten.

Änderung nach erneuter Abwägung vom 18.02.97
 - durch Streichung des Geltungsbereiches und textlicher Festsetzungen gekennzeichnet.

M 1 : 2000

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 27.05.96 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Groß Vielen, den 27.05.96 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.06.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Groß Vielen, den 03.06.96 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 11.06.96 bis zum 11.07.96 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 11.06.96 bis zum 11.07.96 durch Aushang ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
 Groß Vielen, den 11.06.96 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.07.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Groß Vielen, den 11.07.96 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
5. Der katastermäßige Bestand am 17.03.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurstückkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.
 Waren, den 17.03.1997 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
6. Die Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage in Verbindung mit der erweiterten Abrundung Groß Vielen wurde am 11.07.97 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.07.97 gebilligt.
 Groß Vielen, den 11.07.97 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
14. 10.7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Erlaß des Landrates des Mürzikreises am 27.08.99 erteilt.
 Groß Vielen, den 10.07.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
15. 11.8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
 Groß Vielen, den 11.08.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
16. 12.8. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 12.08.99 bis zum 12.08.99 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.08.99 in Kraft getreten.
 Groß Vielen, den 12.08.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
7. Die Satzung hat erneut in der Zeit vom 12.08.99 bis zum 12.08.99 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 12.08.99 bis zum 12.08.99 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
 Groß Vielen, den 12.08.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Betroffenen erneut geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Groß Vielen, den 08.02.97 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
9. Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Verbindung mit der erweiterten Abrundung Groß Vielen wurde erneut am 12.08.99 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.08.99 gebilligt.
 Groß Vielen, den 12.08.99 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Groß Vielen zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Groß Vielen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer erweiterten Abrundung des Ortsteils Groß Vielen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz und in Verbindung mit Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 LBauO M-V

§ 1
 Räumlicher Geltungsbereich
 Die Grundstücke aus der Flur 1 der Gemarkung Groß Vielen, die sich in der Planzeichnung mit dem Maßstab 1:2000 innerhalb der schwarzen Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.
 Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
 Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 BauGB und § 86 der LBauO M-V folgende textliche Festsetzungen getroffen:

2.1 Für die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz zu überbauenden Grundstücke sind ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienende Vorhaben bzw. Wohngebäude zulässig (Flur 1 Gemarkung Groß Vielen Flurstücke teilweise 11/3 und 5/7).

2.2 Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 Für die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz zu überbauenden Grundstücke soll die Höhe der Oberfläche des überbauenden Grundstücke ist die Höhe der Oberfläche des Erdgeschoßfußbodens bei Hauptgebäuden begrenzt auf max. 50cm über der Straßenoberkante mittig des vor dem Grundstück gelegenen Erschließungsabschnittes.
- Erhaltungsgebot- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Pflanzbindungen zur Sicherung des Bestandes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 2 BauGB
 Die vorhandenen Bäume mit mehr als 30cm Stammumfang in 1m Höhe über der Bodenfläche sind zu erhalten. Dies gilt auch für Obstbäume einschließlich Walnuß und Eßkastanie. Bestehende topografische Höhenlagen an den Baumstandorten sind zu erhalten. Ausnahmen können nur in Verbindung mit fachgerechten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zugelassen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25b und Abs. 2 BauGB)

- Anpflanzgebot- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB
 Auf den gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz zu überbauenden Grundstücken ist je 100m² zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
 - 30 m² Strauchpflanzung, 2x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten
 - 1 Baum, 2x verpflanzte, Stammumfang 10-12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen vorzunehmen (einschließlich Obstgehölze). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a in Verbindung mit § 8a Abs. 1 BNatSchG)
 Unverschmutztes Niederschlagswasser ist zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
 Im Bereich von Zufahrten und Einmündungen auf öffentliche Straßen sind Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,70 m zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

2.3 Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V

- Vorgartenflächen sind größtenteils unversiegelt anzulegen und zu begrünen.
 Befestigte Flächen (Geh- und Fahrflächen, Stellplätze usw.) dürfen insgesamt 20% der Vorgartenfläche nicht überschreiten. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)
- Auf den Flurstücken 11/4 - 11/9 sowie Teile aus 11/3 und 5/7 sind die Fassaden der Hauptgebäude, der dortigen Umgebung angepaßt, zu verklinnern. (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

§ 3
 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Groß Vielen
Über die Abgrenzung in Verbindung mit einer erweiterten Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Groß Vielen